

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Parkstein folgende

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer** (Hundesteuersatzung)

### **§ 1 - Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser -Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 - Steuerschuldner (Haftung)**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 - Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 - Steuermaßstab und Steuerersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 30,00 €, für den 2. Hund 45,00 € und für jeden weiteren Hund 60,00 €.
- (2) Die Steuer für einen Kampfhund gemäß § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung beträgt 350 €.
- (3) Die §§ 6 und 7 dieser Satzung finden auf Kampfhunde keine Anwendung.

### **§ 6 - Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde,
  - a) die in Einöden und Weilern gehalten werden,
  - b) die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung der Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1.a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1.a) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

### **§ 7 - Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuerersatzes nach § 5.

### **§ 8 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

### **§ 9 - Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuer-  
tatbestand verwirklicht wird.

### **§ 10 - Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe  
eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforde-  
rung weiter zu entrichten.

### **§ 11 - Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüg-  
lich der Gemeinde anmelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn  
er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen  
ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der  
Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2000 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 19.07.2006  
Markt Parkstein

**gez. Schäfer**

Hans Schäfer  
1. Bürgermeister

**Nachfolgend 1. Satzung zur Änderung der Satzung**

---

**1. Satzung zur  
Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)  
vom 19.07.2006**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Parkstein folgende Satzung:

**§ 1 - Änderung**

in § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

**§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 25.09.2007  
Markt Parkstein

**gez. Schäfer**

Schäfer  
1. Bürgermeister